



öffentlich

| <b>Beschlussvorlage</b>   |   |                   |                     |
|---|---|-------------------|---------------------|
| <b>Betreff</b>  |   |                   |                     |
| <b>Förderkatalog 2019 und Änderung der Weiterleitungsrichtlinie</b> |   |                   |                     |
| <b>Organisation</b>   | <b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b> | <b>Datum</b>      | <b>lfd. Nr. BPL</b> |
| <b>AöR</b>  | <b>Z/IX/2018/0467</b>                         | <b>31.08.2018</b> | <b>4</b>            |

| <u><b>Beratungsfolge</b></u>                         | <u><b>Zuständigkeit</b></u> | <u><b>Sitzungstermin</b></u> | <u><b>Ergebnis</b></u>   |
|--|-----------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Unternehmensbeirat der VRR AöR                       | Empfehlung                  | 24.09.2018                   | <input type="checkbox"/> |
| Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR | Empfehlung                  | 26.09.2018                   | <input type="checkbox"/> |
| Verwaltungsrat der VRR AöR                           | Entscheidung                | 04.10.2018                   | <input type="checkbox"/> |

### **Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den Förderkatalog 2019 nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Anlage 1 zur Drucksache Nr. Z/IX/2018/0467.
2. Der Verwaltungsrat beschließt die Ergänzung zum Modernisierungsprogramm für Fahrtreppen- und Aufzugsanlagen innerhalb des Förderkataloges 2018 nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Anlage 2 zur Drucksache Nr. Z/IX/2018/0467.
3. Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR.

## **Begründung/Sachstandsbericht:**

### **Zu 1.**

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen. Die Verwaltung der VRR AöR hat wie in den Vorjahren alle potentiellen Antragsteller zur Anmeldung von neuen Fördervorhaben mit möglichem Startjahr 2019 aufgefordert.

Gemeldet wurden 73 grundsätzlich förderfähige Vorhaben mit einem beantragten Zuwendungsvolumen von ca. 51 Mio. €.

Eine Priorisierung der Vorhaben, wie sie in den letzten Jahren aufgrund der offenen Gesetzeslage zum ÖPNVG NRW teilweise geboten war, ist dieses Mal nicht erforderlich. Somit konnten alle angemeldeten und generell zuwendungsfähigen Vorhaben im Entwurf des Förderkataloges 2019 berücksichtigt werden.

Die einzelnen Vorhaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### **Zu 2.**

In der Sitzung am 13.12.2017 hat der Verwaltungsrat der VRR AöR das Modernisierungsprogramm für Fahrtreppen und Aufzüge innerhalb des VRR-Förderkatalogs 2018 beschlossen (Drucksache Nr. Z/IX/2017/0380).

Im Zuge der weiteren Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und Städten wurde zusätzlicher Bedarf hinsichtlich der Modernisierung von weiteren Fahrtreppen und Aufzügen festgestellt. Aus diesem Anlass soll das Modernisierungsprogramm innerhalb des Förderkatalogs 2018 in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen und Städten ergänzt werden. Folgender zusätzlicher Fahrtreppen-/ Aufzugsmodernisierungsbedarf konnte dabei ausgemacht werden:

Förderumfang: 12 Fahrtreppen und 7 Aufzüge

Gesamtkosten: 5.5 Mio. €

zwf. Kosten: 5.5 Mio. €

Zuwendungen: 4.3 Mio. €

Für die zusätzlichen Fahrtreppen und Aufzüge gelten die im oben genannten Beschluss vom 13.12.2017 festgelegten Abgrenzungsregelungen bzw. Fördersätze.

Die einzelnen Vorhaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Darüber hinaus soll eine erneute Bedarfsabfrage bei den Betreibern von Fahrtreppen- und Aufzugsanlagen erfolgen. Mit dem Ziel, analog zum aktuellen Modernisierungsprogramm für Fahrtreppen und Aufzüge innerhalb des VRR-Förderkatalogs 2018 eine entsprechende Ergänzung des VRR-Förderkatalogs 2019 im Dezember 2018 beschließen zu lassen.

**Zu 3.**

Die Nr. 8.5 Satz 4 der WLR VRR AöR sieht vor, dass der bei der Bewilligung der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in den Förderkatalog gültige Fördersatz maßgeblich ist.

Um in Zukunft den im Zeitpunkt der Bewilligung aktuellen Fördersatz anzuwenden, wird der Satz 4 der Ziff. 8.5 der WLR VRR AöR „Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in den Förderkatalog (Nr. 8.2) gültige Fördersatz maßgeblich.“ gestrichen.

Anlagen:

- 1.) § 12 – VRR-Förderkatalog 2019
- 2.) Ergänzung zum Fahrtreppen- und Aufzugsmodernisierungsprogramm